

Art. 35 Verwaltungsverbund

¹Die Verwaltung des Bezirks wird im organisatorischen und nach Maßgabe der Art. 35a und 35b im personellen und sächlichen Verwaltungsverbund mit der Regierung geführt. ²Die Einzelheiten werden durch ergänzende Vereinbarung zwischen Bezirk und Regierung geregelt.